

## Richtlinien für den Erhalt eines „Bewohnerparkausweises“ sowie eines „Parkausweises für gewerbliche Anlieger“

### I. Allgemeines

In der Baierdsdorfer Innenstadt sind die Parkmöglichkeiten sehr begrenzt. Aufgrund des hohen Parkdrucks wurden die elf bisher bestehenden Bewohnerparkgebiete mit Wirkung zum 01.09.2022 neu zusammengefasst.

- A1-** Kirchenplatz, Pfarrgasse, Rathausplatz, Waaggasse, PP-Linsengraben
- A2-** Hauptstraße, Waaggasse, Schmalzgasse, Erlanger Straße, PP-Linsengraben
- A3-** Judengasse, Bahnhofstraße, Unterm Steg, Seligmannstraße, PP-Linsengraben
- A4-** Gießbeckplatz, Am Friedhof, Burggrafenplatz, Forchheimer Straße, PP-Linsengraben

Um rechtmäßig auf einem für Bewohner ausgewiesenen Parkplatz parken zu dürfen, ist ein „Bewohnerparkausweis“ nötig.

Inhaber eines Bewohnerparkausweis erhalten keinen bestimmten Parkplatz, ihnen wird lediglich die Erlaubnis erteilt, auf ausgewiesenen Bewohnerparkplätzen Parken zu dürfen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen freien Bewohnerparkplatz.

Auf Bewohnerparkplätzen gelten die üblichen Parkregelungen. Der Bewohnerparkausweis berechtigt nicht zum Parken im Halteverbot, auf Gehsteigen o.ä.

Jeder Bewohner erhält auf Antrag nur einen „Bewohnerparkausweis“. Auf dem „Bewohnerparkausweis“ wird nur eines der vier Gebiete (A1 bis A4) erfasst.

Die Zuweisung des Parkgebietes kann nicht frei gewählt werden, dieses richtet sich nach der Meldeadresse des Antragstellers. Zusätzlich kann jeder Inhaber eines „Bewohnerparkausweises“, unabhängig vom zugewiesenen Parkgebiet (A1 bis A4), auf dem „Parkplatz Linsengraben“ parken.

Nur in begründeten Einzelfällen können bis zu zwei Kennzeichen im Parkausweis eingetragen werden.

## II. Voraussetzungen zum Erhalt eines „Bewohnerparkausweises“

1. Der Antragsteller muss mit „*Hauptwohnung*“ in Baiersdorf gemeldet sein und auch tatsächlich dort wohnen. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein Bewohnerparkausweis für Bewohner mit „*Nebenwohnsitz*“ ausgestellt werden.
2. Der Antragssteller darf im Bewohnerparkgebiet weder über eine Garage, noch über einen Stellplatz oder über die Möglichkeit auf seinem Grundstück einen Stellplatz zu errichten verfügen.
  - Mieter müssen den vom Vermieter ausgefüllten Vordruck „*Nachweis Vermieter*“ vorlegen. Dieser bestätigt, dass kein Parkplatz für die Wohnung zur Verfügung steht / kein Parkplatz Bestandteil des Mietvertrages ist.
  - Eigentümer müssen ggf. die Baugenehmigung zur Einsicht vorlegen.
  - Sollte eine vorhanden Garage oder ein vorhandener Stellplatz vom Antragssteller nicht genutzt werden, entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis. Dies gilt auch, wenn eine ggf. vorhandene Garage / Parkfläche zu klein für das Auto des Antragstellers ist.
3. Das Kfz, für welches ein Bewohnerparkausweis beantragt werden soll, muss auf den Antragssteller zugelassen sein oder von diesem ständig genutzt werden. Sollte der Antragsteller nicht Halter des Kfz sein, ist die vom Kfz-Halter ausgefüllte „*Nutzungsbestätigung*“ vorzulegen.
4. Das Kfz darf die technisch zulässige Gesamtmasse von 3,5t nicht übersteigen. Ausschlaggebend hierfür sind die Werte unter F.1 der jeweiligen Zulassungsbescheinigung (Teil 1). Für Anhänger, Nutzfahrzeuge oder Wohnwägen kann generell kein „*Bewohnerparkausweis*“ ausgestellt werden.

## III. Voraussetzungen zum Erhalt eines „Parkausweises für gewerbliche Anlieger“

1. In Baiersdorf ansässige Unternehmen / Gewerbetreibende, können auf Antrag einen „*Parkausweis für gewerbliche Anlieger*“ erhalten.
2. Um einen „*Parkausweis für gewerbliche Anlieger*“ beantragen zu können, muss das entsprechende Gewerbe in Baiersdorf angemeldet sein.
3. Der „*Parkausweis für gewerbliche Anlieger*“ ermöglicht das Parken auf allen allgemeinen Parkflächen, die nicht ausgewiesene Bewohnerparkplätze sind. Der „*Parkausweis für gewerbliche Anlieger*“ entbindet vom Einlegen einer Parkscheibe sowie von der Begrenzung der maximalen Parkdauer. Auch entfällt damit die Verpflichtung ein Parkticket am Parkautomaten erstehen zu müssen.
4. Das Fahrzeug muss als PKW zugelassen sein und darf die technisch zulässige Gesamtmasse von 3,5t nicht übersteigen. Ausschlaggebend hierfür sind die Werte unter F.1 der jeweiligen Zulassungsbescheinigung (Teil 1).

#### IV. Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Innenseite der Zulassungsbescheinigung - Teil 1 (im Original oder Kopie)
- Sofern der Antragsteller nicht Halter des Kfz ist, muss die unterzeichnete „Nutzungsbestätigung“ des jeweiligen Kfz-Halters vorgelegt werden.
- Sofern der Antragsteller Mieter ist, muss der ausgefüllte Vordruck „Nachweis Vermieter“, vorgelegt werden.
- Sofern der Antragsteller Eigentümer der Immobilie ist, muss auf Anforderung die Baugenehmigung oder Dokumente vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass zur Immobilie kein Stellplatz / keine Garage gehört.
- Bei Beantragung durch Dritte: Vorlage der entsprechenden Vollmacht

#### V. Gültigkeit

Der „Bewohnerparkausweis“ / „Parkausweis für gewerbliche Anlieger“ gilt wahlweise für 6 Monate, ein Jahr oder zwei Jahre. Andere Gültigkeitszeiträume (z.B. monatsweise) sind nicht möglich.

#### VI. Kosten

| Leistung      | Bewohnerparkausweis | Dauerparkausweis | Parkausweis<br>gew. Anlieger |
|---------------|---------------------|------------------|------------------------------|
| ½ Jahr        | 15,00€              | 25,00€           | 30,00€                       |
| 1 Jahr        | 30,00€              | 40,00€           | 60,00€                       |
| 2 Jahre       | 60,00€              | 70,00€           | 100,00€                      |
| Ersatzausweis | 10,20€              | 10,20€           | 10,20€                       |
| KFZ-Wechsel   | 10,20€              | 10,20€           | 10,20€                       |

## VII. Übergangsregelung

1. Alle bisher ausgestellten Bewohnerparkausweise behalten Ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum des jeweiligen Parkausweises.
2. Bei Neubeantragung eines „Bewohnerparkausweises“ / „Parkausweises für gewerbliche Anlieger“, gelten dann die „Richtlinien zur Beantragung eines „Bewohnerparkausweises“ – „Parkausweis für gewerbliche Anlieger“ in der jeweils gültigen Fassung.

| Alte Einteilung                     | Neue Einteilung  |
|-------------------------------------|------------------|
| A1- Kirchenplatz                    | Parkzone A1      |
| A2- Pfarrgasse / Kirchenplatz       | Parkzone A1      |
| A3- Pfarrgasse / Linsengraben       | Parkzone A1      |
| A4- Hauptstr. / Waaggasse           | Parkzone A1 / A2 |
| A5- Hauptstr. / Schmalzgasse        | Parkzone A2      |
| A6- Schmalzgasse / PP-Linsengraben  | Parkzone A2      |
| A7- Gießbeckplatz / PP-Linsengraben | Parkzone A4      |
| B1- Judengasse / Bahnhofstr.        | Parkzone A3      |
| B2- Bahnhofstr. / Unterm Steg       | Parkzone A3      |
| B3- Seligmannstr. / Unterm Steg     | Parkzone A3      |
| B4- Am Friedhof / Forchheimer Str.  | Parkzone A4      |

## VIII. Rechtsgrundlagen

- GebOSt (§6 GebOSt; Ziffer 265)
- StVG (§6 Abs. 1 Nr. 14 StVG)
- StVO (§§ 12 StVO, 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO)
- VwV-StVO (zu §45 StVO)